



Informationen zu TOP 8

Geänderter § 10 Abs. 4 der Satzung:

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit unmittelbar im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch seine Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so werden sie von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Aufsichtsrates vertreten, in Sitzungen von dem an Lebensjahren ältesten teilnehmenden Mitglied.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen.
- (4) Die Kosten etwaiger im Einzelfall durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorsitzenden eines Ausschusses hinzugezogener Berater und Auskunftspersonen werden von der Gesellschaft getragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses wird sich vor der Erteilung derartiger Aufträge mit dem Vorstandsvorsitzenden ins Benehmen setzen; bei Beratungen in Vorstandsangelegenheiten kann dies unterbleiben.
